

BGer 2P.10/2005 vom 14. Februar 2005

Bundesgericht, 2005-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.10_2005

FR: TF 2P.10/2005 du 14 février 2005

IT: TF 2P.10/2005 del 14 febbraio 2005

Regeste

Art. 8, 9, 29, 30 und 127 BV (Einschätzung 1994 und 1995 (Revision)) | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Mit der staatsrechtlichen Beschwerde wird nicht das kantonale Verfahren fortgesetzt, sondern ein neues Verfahren eröffnet, bei dem das Bundesgericht den angefochtenen Entscheid oder Erlass nur unter spezifischen, insbesondere verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten überprüft (Art. 84 OG). Das wirkt sich auch auf die Art der Beschwerdebeurteilung aus: Gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss die Beschwerdeschrift die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den angefochtenen kantonalen Entscheid verletzt worden sein sollen. Das Bundesgericht prüft im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde nur die ausdrücklich erhobenen und ausreichend begründeten Rügen (BGE 125 I 492 E. 1b, mit Hinweisen, ferner 129 I 113 E. 2.1, 127 I 38 E. 3c). Nur in diesem Rahmen ist der mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochtene Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts zu überprüfen.

E. 2

Gemäss § 155 Abs. 1 lit. a und b des Zürcher Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) kann ein Entscheid zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a) oder wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen hat (lit. b). Die Revision ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können (§ 155 Abs. 2 StG). Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Entscheid erwogen, dass im Lichte dieser Vorschriften weder die in Fachpublikationen geäusserte Kritik an der Rechtsprechung zur Besteuerung der Gewinngutschriften aus den Vermögensanlagen bei der CBPM noch ein anders lautender Rechtsmittelentscheid einen Revisionsgrund darstellen könne. Es verwies hierfür auf die Ausführungen der Steuerrekurskommission II im Entscheid vom 1. März 2004, welche dargelegt hatte, dass die vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten publizierten Abhandlungen von Prof. Markus Reich sowie von Prof. Waldburger lediglich den vom Gesuchsteller eingenommenen Rechtsstandpunkt stützen, dass diesen Abhandlungen jedoch keine neuen entscheidungsrelevanten Tatsachen entnommen werden könnten, und auch Rechtsmittelentscheide ausserkantonalen Behörden bzw. Gerichte für die hiesigen Rechtsmittelinstanzen nicht verbindlich seien. Diese Erwägungen sind offensichtlich nicht zu beanstanden. Sie entsprechen den allgemein anerkannten

Grundsätzen zur Revision und beruhen nicht auf einer willkürlichen Auslegung kantonalen Rechts. Wie dem Vertreter der Beschwerdeführerin aus anderen Verfahren hinlänglich bekannt ist, stellt eine neue rechtliche Würdigung eines Sachverhaltes, eine neue Rechtsprechung oder auch die Änderung einer bestehenden Rechtsprechung keinen Revisionsgrund dar (BGE 102 Ib 45 E. 1b S. 48; 98 Ia 568 E. 5b S. 573; nicht publ. Urteil 2P.216/1997 vom 1. Dezember 1997, E. 3c; s. auch Poudret/Sandoz, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Bern 1992, Art. 137 n. 2.2.1). Ebenso kann auch eine in einer Fachpublikation geäußerte abweichende Rechtsauffassung oder Würdigung eines Sachverhaltes nicht dazu dienen, eine missliebige Entscheidung revisionsweise anzufechten. Das ist in Bezug auf die Revision nach zürcherischem Steuergesetz (§ 155 StG) nicht anders.

E. 3

Auch die weiteren Rügen in der weitschweifigen Beschwerdeschrift sind nicht besser begründet.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Zugang zu einem unabhängigen und unvoreingenommenen letztinstanzlichen Gericht sei ihm verwehrt gewesen (Beschwerde S. 14 f.). Die Voreingenommenheit der Richter erblickt der Beschwerdeführer darin, dass diese den Sachverhalt nicht unter dem entscheidrelevanten Gesichtswinkel beurteilt haben: Das Gericht hätte beurteilen müssen, ob aufgrund neuer Tatsachen und Beweismittel nunmehr erwiesen sei, dass die Gewinne rein fiktiv (Scheinbereicherung) gewesen seien. Im Rahmen des Revisionsverfahrens war indessen einzig zu entscheiden, ob Fachpublikationen bzw. neue Entscheide als Revisionsgrund in Betracht fallen. Dieser Aufgabe haben sich das Verwaltungsgericht und die Steuerrekurskommission offensichtlich unterzogen. Schon aus diesem Grund ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Anschein der Befangenheit begründet ist. In die gleiche Richtung zielt die Rüge, Verwaltungsgericht und Steuerrekurskommission hätten den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie den Antrag des Beschwerdeführers nicht beurteilt und die Sachverhaltsfeststellung und Beweismittel nicht abgenommen hätten (Beschwerde S. 16 f., 19 f.). Sie ist ebenfalls unbegründet. Andere objektivierbare Umstände, die auf eine Befangenheit von Gerichtspersonen schliessen liessen, sind nicht ersichtlich. Allein die Tatsache, dass der Richter bereits in früheren Fällen gleich entschieden hat, lässt diesen nicht als befangen erscheinen. Auch der Umstand, dass der Richter die Sichtweise des Beschwerdeführers nicht teilt oder an einer bisherigen Rechtsprechung festhält, kann nicht als Anzeichen von Befangenheit gedeutet werden. Zur Aufgabe des Richters gehört es vielmehr, dass er die von ihm als richtig erkannte Lösung vertritt.

E. 3.2

Dass im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ein zweiter Schriftenwechsel nur ausnahmsweise angeordnet wird, ergibt sich aus dem Gesetz (§ 153 Abs. 4 in Verbindung mit § 148 Abs. 2 StG). Nachdem einzig streitig ist, ob mit Blick auf die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vorgelegten Entscheide und Fachpublikationen von erheblichen Tatsachen oder entscheidenden Beweismitteln im Sinne von § 155 und 156 StG gesprochen werden kann, konnte ohne Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör oder auf ein kontradiktorisches Verfahren (vgl. Beschwerde S. 20-22) auf einen weiteren Schriftenwechsel verzichtet werden. Angesichts der klaren Rechtslage ist es auch nicht zu

beanstanden, dass das Verwaltungsgericht zur Begründung seines Entscheides auf die zutreffenden Erwägungen im Entscheid der Steuerrekurskommission verwies.

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und ohne Weiterungen im Verfahren nach Art. 36a OG zu erledigen. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen; dieser hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 156 Abs. 1, 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.